

Satzung des Konvents der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Sitz des Konvents

- (1) Der Zusammenschluss der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (i.F. EVLKS) im Konvent der Theologiestudierenden der EVLKS (i.F. Konvent) dient
 - (a) der Vernetzung, dem Informationsaustausch und der gegenseitigen Begleitung der Studierenden
 - (b) dem Kontakt der Studierenden mit der EVLKS; insbesondere der studentischen Interessensvertretung gegenüber dem Landeskirchenamt und der dort zuständigen Abteilung für theologische Ausbildung, sowie dem Landeskirchlichen Prüfungsamt
 - (c) der Vernetzung mit Vikar:innen der EVLKS
 - (d) der Vernetzung mit den Konventen anderer Landeskirchen, dem Studierendenrat Evangelische Theologie (i.F. SETH), sowie der für Studierende der EVLKS betreffenden Fachschaften Theologischer Fakultäten.
- (2) Der Konvent hat seinen Sitz an der Theologischen Fakultät in Leipzig.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Konvent ist jede:r, auf die Landesliste der Theologiestudierenden der EVLKS¹ aufgenommene:r, Theologiestudierende.
- (2) Jedes Mitglied im Konvent hat gleiches Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht) in der Vollversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Konvent endet bei
 - (a) Exmatrikulation an der jeweiligen Theologischen Fakultät ohne gleichzeitige Immatrikulation an einer anderen Theologischen Fakultät
 - (b) Streichung von der Landesliste der Theologiestudierenden der EVLKS
 - (c) Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an eine:n der beiden Konventssprecher:innen zu stellen.

§ 4 Gremien und Ämter

- (1) Das einzige und höchste Gremium des Konvents ist die Vollversammlung aller Mitglieder nach § 2 (s. Abschnitt II).
- (2) Die Vollversammlung überträgt einzelnen Mitgliedern das Amt einer Konventssprecherin bzw. eines Konventssprechers und weitere Ämter (s. Abschnitt III).

Abschnitt II: Vollversammlung

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der gegenseitigen Information und Koordination im Konvent.
- (2) Die Vollversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Konvents. Ihre Beschlüsse sind bindend für die Arbeit des Konvents und seiner Ämter.

§ 6 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Semester.² Dabei sollte eine Tagung in den ersten vier Wochen des Semesters abgehalten werden.

¹ Vgl. "Richtlinie für die Begleitung und Unterstützung von Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens" vom 18. August 2015, 1.

² Die Semester orientieren sich an der Universität Leipzig: Wintersemester vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres, Sommersemester vom 01.04. bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres.

- (2) Zur Teilnahme sind alle Mitglieder nach § 2 berechtigt, sowie alle Studierenden, welche die Voraussetzung zur Aufnahme auf die Landesliste der EVLKS erfüllen, dort aber noch nicht eingetragen sind.
- (3) Die Vollversammlung wird spätestens in der vorhergehenden Kalenderwoche durch die Sprecher:innen per Mail an alle Mitglieder einberufen.
- (4) Eine digitale Teilnahme an der Vollversammlung soll ermöglicht werden.

§ 7 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder des Konvents haben das Recht, bis zur oder auf der Vollversammlung mündliche oder schriftliche Anträge zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Die Vollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

Abschnitt III: Konventssprecher:innen und weitere Ämter

§ 8 Ämter und Aufgaben

- (1) Folgende Ämter überträgt die Vollversammlung einzelnen Mitgliedern des Konvents:
 - (a) erste:r Konventssprecher:in zur Leitung der Vollversammlung und Organisation der Kommunikation innerhalb des Konvents
 - (b) zweite:r Konventssprecher:in zur Vertretung des Konvents im Landeskirchlichen Prüfungsamt
 - (c) Protokollant:in bei der Vollversammlung
 - (d) Vertretung des Konvents im SETH
 - (e) Vertretung des Konvents und Beobachtung der Synode der EVLKS
 - (f) Beteiligung an der Vorbereitung der von der EVLKS durchgeführten Tagungen für Theologiestudierende
 - (g) Betreuer:in der Website des Konvents (www.sachsen-konvent.de).
- (2) Die Mitglieder, welche unter § 8.1 aufgeführte Ämter übernehmen, sind bezüglich ihres Amtes der Vollversammlung gegenüber verantwortlich. Sie vertreten in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die Vollversammlung.
- (3) Die Mitglieder, welche unter § 8.1 aufgeführte Ämter übernehmen, stimmen sich unter anderem zur gegenseitigen Vertretung untereinander ab.
- (4) Die Mitglieder, welche unter § 8.1 aufgeführte Ämter übernehmen, sind vertrauensvolle Ansprechpartner:innen für die Anliegen der Theologiestudierenden.

§ 9 Übertragung der Ämter

- (1) Alle Ämter werden von der Vollversammlung im Wintersemester für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt, mindestens aber bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Wahlen für Ämter finden auf der Vollversammlung statt. Die Kandidat:innen für das jeweilige Amt sollten zur Wahl anwesend sein.
- (3) Bei einer Wahl hat jedes anwesende Mitglied des Konvents eine Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- (4) Auf Antrag muss die Wahl geheim stattfinden.

§ 10 Ende der Wahrnehmung eines Amtes

- (1) Die Wahrnehmung eines Amtes endet
 - (a) bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 3
 - (b) bei Ablauf eines Jahres gem. § 9.1 und Wahl einer Nachfolge
 - (c) bei freiwilliger Niederlegung des Amtes.
- (2) Wird ein Amt oder eine Aufgabe vorzeitig niedergelegt, findet auf der nächsten Vollversammlung für das betreffende Amt bzw. die betreffende Aufgabe eine ordentliche Wahl gem. § 9 statt. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers können die Amtsträger:innen ein Mitglied des Konvents zur kommissarischen Vertretung ernennen.
- (3) Die freiwillige Niederlegung eines Amtes muss den Amtsträger:innen mit angemessener Frist mitgeteilt werden.

Beschlossen von der Vollversammlung am 08.11.2021